

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Deutsch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Anwendungsbereich	Öffentliche Urkunde
Geburt	<ul style="list-style-type: none"> Geburtsurkunde Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
Leben	<ul style="list-style-type: none"> einfache Meldebescheinigung erweiterte Meldebescheinigung
Tod	<ul style="list-style-type: none"> Sterbeurkunde Beglaubigter Ausdruck aus dem Sterberegister
Namen	<ul style="list-style-type: none"> Geburtsurkunde Eheurkunde Lebenspartnerschaftsurkunde
Eheschließung Ehefähigkeit Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> Eheurkunde Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister Ehefähigkeitszeugnis einfache Meldebescheinigung erweiterte Meldebescheinigung
Ehescheidung Ungültigkeit der Ehe	<ul style="list-style-type: none"> Eheurkunde Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
Eingetragene Partnerschaft Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> Lebenspartnerschaftsurkunde Beglaubigter Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft
Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> Lebenspartnerschaftsurkunde Beglaubigter Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister
Abstammung	<ul style="list-style-type: none"> Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
Wohnsitz Aufenthaltsort	<ul style="list-style-type: none"> einfache Meldebescheinigung
Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Einbürgerungsurkunde Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung Entlassungsurkunde Verzichtsurkunde Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeitsausweis Ausweis über die Rechtstellung als Deutscher
Adoption	<ul style="list-style-type: none"> Gerichtlicher Beschluss
Vorstrafenfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> Führungszeugnis

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können

Öffentliche Urkunde	Formular für Übersetzungshilfe
Geburtsurkunde	Annex I - Geburt
einfache Meldebescheinigung	Annex II- Leben
Sterbeurkunde	Annex III- Tod
Eheurkunde	Annex IV- Eheschließung
Ehefähigkeitszeugnis	Annex V- Ehefähigkeit
erweiterte Meldebescheinigung	Annex VI- Familienstand
Lebenspartnerschaftsurkunde	Annex VII- Eingetragene Partnerschaft
Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschafts	Annex VIII - Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft
erweiterte Meldebescheinigung	Annex IX - Status der eingetragenen Partnerschaft
einfache Meldebescheinigung	Annex X - Wohnsitz / Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
Vorstrafenfreiheit	Annex XI - Vorstrafenfreiheit

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Es gibt eine länderübergreifende (vom Land Hessen gepflegte) Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank, die im Internet unter der Adresse <http://www.justiz-dolmetscher.de> für jedermann frei verfügbar ist und auch eine ausführliche Recherchefunktion beinhaltet (z.B. nach Bundesland, Gericht oder auch Sprache). In die Datenbank werden ausschließlich öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen. Auch die zuständigen Behörden können unter dieser Adresse ermittelt werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

In der Bundesrepublik Deutschland sind alle Behörden/Stellen, die öffentliche Urkunden erstellen (z.B. Standesämter, Meldebehörden, Gerichte) und Notare befugt, beglaubigte Kopien auszustellen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Beglaubigte Kopien tragen einen Vermerk über die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Original (z.B. Gerichts- und notarielle Urkunden), Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde/Stelle und die Unterschrift der beglaubigenden Person (§ 42 Absatz 1 BeukG). Beglaubigte Übersetzungen enthalten Stempel/Siegel des ausstellenden Übersetzers und dessen Unterschrift.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Beglaubigte Kopien tragen einen Vermerk über die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Original (z.B. Gerichts- und notarielle Urkunden), Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde/Stelle und die Unterschrift der beglaubigenden Person (§ 42 Absatz 1 BeukG). Beglaubigte Übersetzungen enthalten Stempel/Siegel des ausstellenden Übersetzers und dessen Unterschrift.

Letzte Aktualisierung: 10/05/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.